# Merkblatt Familiennachzug (EU/EFTA)

**Dieses Merkblatt ist bestimmt für Staatsangehörige der folgenden EU/EFTA-Staaten:**
**Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern**

## 1. Personen, welche nachgezogen werden können:

a) Ehegatten;
b) Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder oder Enkel unter 21 Jahren oder Kinder über 21 Jahren, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird;
c) Verwandte der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers oder ihres/seines Ehegatten in aufsteigender Linie, d.h. Eltern oder Grosseltern, sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller für deren Unterhalt bisher aufgekommen ist und weiterhin aufkommt;

## 2. Wichtigste Voraussetzungen

### 2.1 Angemessene Wohnung

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürgerinnen/Bürger am jeweiligen Wohnort gelten.

### 2.2 Finanzielle Mittel

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder nicht erwerbstätig sind, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen in der Schweiz verfügen.

## 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A2 beizulegen:

**Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch Arbeitnehmer-/innen**

- Aktueller Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers / Arbeitsvertrag

Die zuständige Behörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

**Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch selbständig oder nicht erwerbstätige Personen**

- Aktueller Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Einkommens- und Vermögensnachweise
- Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- Zusatzformular „Nachweis finanzieller Verpflichtungen“ (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen)

Die zuständige Behörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

**Nachzug von Eltern, Grosseltern, Enkeln oder Kindern über 21 Jahren**

- Geburtsscheine der Kinder
- Verwandtschaftsnachweis (amtliche Bestätigung)
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland (amtliche Bestätigung)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- Sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller selbständig erwerbstätig oder nicht erwerbstätig ist:
  - Einkommens- und Vermögensnachweise
  - Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
  - Zusatzformular „Nachweis finanzieller Verpflichtungen“ (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen)

Die zuständige Behörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

Für den Nachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern und Kindern getrennt lebender Eltern sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsregelung
- Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts: Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit dem Wegzug des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird

Die zuständige Behörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

## 4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers einzureichen.

**Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**